



---

## **Infomail 06-2020 März**

### **Düngerordnung – Anmerkungen und Einwendungen bis 02.04.2020**

Die Düngerordnung wurde bekanntermaßen am vergangenen Freitag gegen massive Kritik aus dem landwirtschaftlichen Berufsstand durch den Bundesrat verabschiedet. Dies geschah auf Grund der Corona-Krise zu einem vorgezogenen Termin. Insbesondere wurde die eigentlich noch laufende Öffentlichkeitsbeteiligung des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) zum Umweltbericht gemäß § 42 UVPG nicht abgewartet. Hierin ist ein gewisser juristischer Verstoß zu erkennen, da bei der erfolgten Abstimmung nicht alle Stellungnahmen und Einwendungen geprüft und abgewogen werden konnten.

Das juristische Fachreferat des DBV sieht hierin einen Verstoß gegen Formvorschriften. Fraglich ist, in wie weit dieser Formfehler im Endeffekt bedeutend ist und somit zu einer Rechtswidrigkeit der DüV führt, oder nicht. Ob dieser formelle Fehler letztlich ein Ansatzpunkt für eine Klagebegründung gegen die neue DüV sein kann, hängt damit auch maßgeblich davon ab, wie gewichtig die zwischen der Abstimmung im Bundesrat und dem Ende der Konsultation am **02.04.2020** eingehenden Anmerkungen und Einwendungen sind. Tendenziell führt ein „Mehr“ an gewichtigen Stellungnahmen zu einem größeren formellen Rechtsfehler.

Der Regionalbauernverband Wetterau-Frankfurt e.V. regt daher an, die noch bestehende Frist zur Abgabe einer eignen Stellungnahme zur Düngerordnung zu nutzen. Ein entsprechendes Muster übersenden wir anbei.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang:

Die Ausführungen sind persönlich auf den eigenen Betrieb anzupassen und mit eigenen Worten zu beschreiben. Mehrfacheinsendungen von inhaltsgleichen Äußerungen werden seitens des BMEL inhaltlich nur einmal berücksichtigt. Ein besonderes Augenmerk sollte negativen Auswirkungen auf die Umwelt gelten, denn die Umweltauswirkungen der DüV sind Hauptinhaltepunkt der Konsultation.